



Fragebogen zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes und des Ordnungsbussengesetzes

(gegliedert nach der Systematik des Erläuternden Berichts)

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Kanton Luzern Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12.12.2020 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

1. Förderung umweltfreundlicher Technologien

1. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Bestimmung ins SVG eingefügt wird, wonach der Bundesrat aus Gründen des Umweltschutzes die Überschreitung der in Artikel 9 Absatz 1 SVG festgelegten höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte auf Verordnungsebene zulassen kann, sofern damit keine Erhöhung der Transportkapazität verbunden ist? (Art. 9 Abs. 2 ^{bis} E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen an den technischen Vorschriften betreffend Dimensionen und Gewichte für Fahrzeuge im Einklang mit den Vorschriften in der EU stehen.		

2. Automatisiertes Fahren

2. Sind Sie mit der Definition von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem einverstanden? (Art. 25a Abs. 1 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Die Schaffung einer präzisen gesetzlichen Grundlage wird begrüsst.		

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem von ihren Beherrschungspflichten gemäss Artikel 31 Absatz 1 SVG befreien kann? (Art. 25a Abs. 2 E-SVG)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Diese Bestimmung lässt sich in ihrer Tragweite noch nicht abschätzen. Bei den Automatisierungssystemen gibt es eine grosse Vielfalt: Diese reicht von einzelnen Assistenzsystemen (z.B. Spurhalte- und Notbremsassistent, Sekundenschläfererkennung, Totwinkelwarner) bis zum teilweisen oder komplett autonomen Fahren. Der Grad der Aufmerksamkeit, die von der Lenkerin oder dem Lenker gefordert wird, unterscheidet sich somit sehr stark. Eine grosse Herausforderung wird sein, dass zukünftig Fahrzeuge verkehren könnten, deren Lenkerinnen und Lenker einen stark unterschiedlichen Aufmerksamkeitsgrad erfordern. Das wird die Zurechnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erschweren. Es müssen zuerst klare, nachvollziehbare und umsetzbare Vorgaben erarbeitet werden. Zudem darf die Lockerung nicht dazu führen, dass der Grundsatz nach Art. 31 Abs. 2 SVG (Beherrschen des Fahrzeuges) ausgehebelt wird.		

4. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat die Zulassungsvoraussetzungen festlegt, damit Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem, die keine Fahrzeugführerin oder keinen Fahrzeugführer benötigen, auf bestimmten Strecken zugelassen werden können? (Art. 25a Abs. 3 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

<p>5. Sind Sie mit den in Artikel 25a Absatz 4 genannten Rahmenbedingungen (Verkehrssicherheit, Bearbeitung extern erhobener Daten durch Automatisierungssysteme) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25a Abs. 4 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Ja, das ist ein Grundsatz, der zuerst in der Praxis aufgrund von genügend Feldversuchen getestet und erprobt wurde.</p>		
<p>6. Sind Sie mit den in Artikel 25b genannten Rahmenbedingungen (Fahrmodusspeicher) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25b E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Es fehlt unseres Erachtens für die Herausgabe der Daten an die Strafverfolgungsbehörden nach Verkehrsunfällen oder in Strafverfahren eine verbindliche Regelung. Im Untersuchungsverfahren muss die Vollzugsbehörde uneingeschränkter Zugang auf die vom Fahrmodusspeicher aufgezeichneten Daten haben.</p> <p>Es muss eine gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung der Fahrzeughersteller geschaffen werden, damit die Umsetzungsbehörden die im Fahrmodusspeicher aufgezeichneten Daten in einem Verfahren ohne Einschränkung erhalten.</p>		
<p>7. Sind Sie mit den in Artikel 25c genannten Rahmenbedingungen (Datenschutz) für die in Artikel 25a Absatz 2 und 3 vorgeschlagenen bundesrätlichen Kompetenzen einverstanden? (Art. 25c E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die Bestimmung ist präziser zu formulieren. Unklar ist beispielweise, worauf sich Art. 25c E-SVG bezieht.</p>		

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das Bundesamt für Strassen ASTRA zur Durchführung von befristeten Versuchen mit Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem Abweichungen von den geltenden Bestimmungen bewilligen kann? (Art. 25d E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Versuche sollen nach einheitlichen Kriterien bewilligt werden im Hinblick auf die spätere rechtliche Regelung. Wir weisen aber darauf hin, dass gegenüber Versuchen mit regionalem Charakter eine gewisse Zurückhaltung besteht und nicht pauschal an einzelne Kantone delegiert werden können. Der Lead muss hier klar beim Gesetzgeber bleiben.		

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA zur Förderung neuartiger Lösungen Beiträge gewähren darf? (Art. 105 ^{bis} E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3. Umsetzung parlamentarischer Vorstösse

3.1 Motion 15.3574 – Annullation des Führerausweises auf Probe

10. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch mittelschwere und schwere Widerhandlungen von Inhaberinnen und Inhabern eines Führerausweises auf Probe dazu führen, dass bei der ersten Widerhandlung die Probezeit verlängert und bei der zweiten Widerhandlung der Führerausweis auf Probe annulliert wird? (Art. 15a Abs. 3 und 4 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Dadurch wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt.		

3.2 Motion 13.3572 – Ab- und Auflastung von Nutzfahrzeugen

<p>11. Sind Sie damit einverstanden, dass die Halterin oder der Halter das Gesamtgewicht ihres oder seines Motorfahrzeuges oder Anhängers (im Rahmen des Garantiege- wichts) jederzeit bei der kantonalen Vollzugsbehörde ändern kann? (Art. 9 Abs. 2^{bis} und 3^{bis} E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Grundsätzlich anerkennen wir das Anliegen. Aber das verursacht einen immensen Mehraufwand für die Kantone in den Bereichen Technik und Zulassung sowie Auswirkungen auf die Verkehrsabgaben (Gewichtsreduktion = weniger Verkehrsabgaben).</p> <p>Die Motion hatte eine Lösung im Hinblick auf die LSVA zum Ziel. Der vorgeschlagene Gesetzestext wird dem nicht gerecht. Die Zulassungsdaten sollen nicht nach Wunsch jederzeit geändert werden können. Neben dem zu erwartenden immensen Verwaltungsaufwand durch häufige Änderungen für die kantonalen Zulassungsbehörden hat die vorgeschlagene Regelung auch unerwünschte Auswirkungen auf kantonale Verkehrsabgaben resp. auf die kantonale Gesetzgebung, was wir entschieden ablehnen. So ist dieses Vorhaben nicht umsetzbar.</p> <p>Wir könnten uns vorstellen, dass mittels eines digitalen Systems (betrieben z.B. von der Eidgenössischen Zollverwaltung [EZV]) die Halterschaft das für die LSVA massgebliche Gewicht selber beliebig oft ändern resp. deklarieren kann, z.B. vor jeder Fahrt. Technisch gesehen fährt das Fahrzeug betriebs- und verkehrssicher und teilbeladen auf den Strassen, wofür die Zulassungsgewichte nicht geändert werden müssen. Die Zulassungsdaten würden so von der LSVA getrennt.</p>		

3.3 Motion 17.3632 - Anpassung von «Via sicura»

3.3.1 Rasermassnahmen

<p>12. Sind Sie damit einverstanden, dass den Strafgerichten bei der Beurteilung von «Raserdelikten» ein grösserer Ermessensspielraum gewährt wird? (Art. 90 Abs. 3 und 4 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Raserdelikte können sich in Bezug auf die von ihnen ausgehende Gefährlichkeit je nach den Umständen stark unterscheiden. Die Erweiterung des Ermessensspielraumes für Gerichte und Vollzugsbehörden durch Aufhebung der Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr erlaubt es, die Umstände des Einzelfalles differenzierter und angemessener zu berücksichtigen und so unnötige Härten zu vermeiden.</p> <p>Damit kann auch der Diskrepanz zwischen Erfüllung der Aufgaben durch die Blaulichtorganisationen bei dringlichen Dienstfahrten und der restriktiven Auslegung von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG wieder besser Rechnung getragen werden.</p>		

	<p>Zusätzlich wünschen wir die folgende Änderung von Art. 100 SVG zugunsten der Blaulichtorganisationen bei Dringlichkeitsfahrten:</p> <p><i>Missachtet der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, sofern er die nötige Vorsicht walten lässt und die erforderlichen Warnsignale abgibt; die Abgabe der Warnsignale ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe entgegensteht. Hat der Fahrzeugführer durch seine Verkehrsregelverletzung eine zum Einsatzzweck unverhältnismässig grosse Gefahr geschaffen, so ist die Dienstfahrt strafmildernd zu berücksichtigen.</i></p>
--	--

<p>13. Sind Sie damit einverstanden, dass die Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe für die Begehung eines «Raserdelikts» aufgehoben wird? (Art. 90 Abs. 3 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>vgl. Bemerkungen zu Frage 12</p> <p>Ja, damit soll auch im Vergleich zu den Mindeststrafen im Strafrecht bei der Begehung eines Raserdeliktes besser Rechnung getragen werden.</p>		

<p>14. Sind Sie damit einverstanden, dass nach einem «Raserdelikt» Ersttäterinnen oder Ersttäter der Führerausweis für mindestens 6 Monate entzogen werden muss (und nicht mehr für mindestens 24 Monate)? (Art. 16c Abs. 2 Bst. a^{bis} E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Ja, unter dem Vorbehalt, dass die Ausnahmen von der Strafbarkeit für Blaulichtorganisationen nach Art. 100 Ziff. 4 SVG unverändert bleiben.</p>		

3.3.2 Obligatorischer Rückgriff der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungen

<p>15. Sind Sie damit einverstanden, dass nach dem Verursachen eines Schadens durch Fahren in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder durch ein «Raserdelikt» der Versicherer nicht mehr zwingend auf die Fehlbare oder den Fehlbaren Rückgriff nehmen muss? (Art. 65 Abs. 3 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p>		

3.3.3 Alkohol-Wegfahrsperrn und Datenaufzeichnungsgeräte («Blackboxen»)

<p>16. Sind Sie damit einverstanden, die gesetzliche Grundlage für die obligatorische Verwendung von anerkannten Datenaufzeichnungsgeräten («Blackboxen») nach bestimmten Geschwindigkeitsdelikten aufzuheben? (Art. 17a; insbesondere Abs. 1; Art. 99 Abs. 1 Bst. h-j E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit und unter Alkoholeinfluss gefährdet die Verkehrssicherheit erheblich: Allein im Jahr 2019 gab es gemäss der Strassenverkehrsfall-Statistik des ASTRA 3'870 Strassenverkehrsunfälle unter Alkoholeinfluss und 4'414 wegen zu hoher Geschwindigkeit. Zudem verursachen Verkehrsunfälle neben seelischem Leid auch grosse Kosten für die Wirtschaft (Arbeitsausfälle) und die Gesellschaft (Behandlungskosten).</p> <p>Solche Aufzeichnungsgeräte, deren Kosten sich in einem vernünftigen Rahmen bewegen, werden bereits erfolgreich von Versicherungsgesellschaften zur Senkung der Prämien eingesetzt.</p>		

<p>17. Sind Sie damit einverstanden, die gesetzliche Grundlage für die obligatorische Verwendung von Alkohol-Wegfahrsperrn nach bestimmten Alkoholdelikten aufzuheben? (Art. 17a, insbesondere Abs. 2; Art. 99 Abs. 1 Bst. h-j E-SVG)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Siehe die Antwort zu Frage 16.</p>		

4. Weiterer Revisionsbedarf

4.1 Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot

<p>18. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass der Bundesrat die Ausnahmen zum Sonntags- und Nachtfahrverbot festlegen kann? (Art. 2 Abs. 2 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p>		

4.2 Bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen

19. Sind Sie damit einverstanden, dass die Verpflichtung des Bundesrates, Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen zu erlassen, aufgehoben wird? (Art. 6a Abs. 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Mit Art. 6a Abs. 4 E-SVG (kantonale Ansprechperson für Verkehrssicherheit) wird der Beurteilung vor Ort besser Rechnung getragen.		

4.3 Ausnahmen vom Verbot für Rundstreckenrennen

20. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz des Bundesrates, Ausnahmen vom Verbot der Rundstreckenrennen vorzusehen und diese zu bewilligungsfähigen Veranstaltungen zu machen, erweitert wird? (Art. 52 Abs. 1 und 2 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Allerdings muss eine Lockerung des Verbots mit der Schaffung von geeigneten Infrastrukturen (Rennstrecken) einhergehen.		

4.4 Strafrechtliche Sanktionen bei Widerhandlungen mit Fahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit

21. Sind Sie damit einverstanden, dass als Strafe für Widerhandlungen mit Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit grundsätzlich nur noch eine «Busse» (bis 10 000 CHF) und nicht mehr eine «Geldstrafe oder Freiheitsstrafe» ausgesprochen werden darf? (Art. 99a E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir begrüßen die gesetzliche Klarstellung der Gleichbehandlung von Führern von Motorfahrzeugen mit geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit mit Radfahrern bei der Ahndung von Widerhandlungen durch Androhung von Übertretungsstrafen in Form von Bussen. Eine entsprechende Gleichbehandlung beabsichtigte der Bundesrat bereits mit der Botschaft vom 31. Mai 1999 zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes für den Bereich der Fahrunfähigkeit und Vereitelung (vgl. BBl 1999 IV 4497). Da nach dem damaligen Verständnis von Art. 42 Abs. 4 VRV für insbesondere die Führer von Motorfahrrädern grundsätzlich die Vorschriften für die Radfahrer gelten sollten, wurde eine gesetzgeberische Klarstellung dieser Haltung offenbar aber nicht für notwendig erachtet. Das Bundesgericht hielt dann aber im Urteil 6B_451/2019 vom 18. Juni 2019 fest, dass Art. 42 Abs. 4 VRV nur für den Bereich		

	<p>der Fahrregeln besagt, dass namentlich Führer von Motorfahrrädern die Vorschriften für Radfahrer zu beachten haben. Seit diesem Urteil fehlt es an einer expliziten gesetzlichen Grundlage für die erwähnte Gleichbehandlung. Die gesetzliche Klarstellung dieser Gleichbehandlung, welche nun generell, aber beschränkt auf Motorfahrzeuge mit geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gilt und insbesondere auch den Bereich der Entwendung zum Gebrauch umfasst, wird daher begrüsst.</p> <p>Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass versehentlich bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative «08.421 Herr vom 20. März 2008, Strassenverkehrsgesetz. Änderung» das Führen eines Töfflis ohne entsprechenden Ausweis ebenfalls Vergehenstatbestand statt wie bisher lediglich als Übertretung ausgestaltet wurde. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen jedoch unter die Fahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit nur jene Fahrzeuge fallen, welche eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von bis zu 30 km/h sowie eine Leistung von maximal 2.00 kW haben. Schnelle E-Bikes und Mofas würden demnach nicht darunterfallen. Die beabsichtigte Entschärfung des Tatbestands des Führens eines Motorfahrrades ohne Führerausweis erfordert deshalb eine separate gesetzliche Klarstellung.</p> <p>Im Übrigen regen wir an, dass die Begriffe «Fahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit» mit der Signalisationsverordnung (SR 741.21) abzugleichen sind, insbesondere im Bereich der Fahrräder inkl. E-Bikes.</p>
--	--

4.5 Ermächtigung des Bundesamtes für Strassen ASTRA, im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Verordnungsbestimmungen zu verfügen

22. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat das ASTRA auf dem Verordnungsweg ermächtigen kann, in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Verordnungsbestimmungen zu bewilligen? (Art. 106 Abs. 2 ^{bis} E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.6 Ermächtigung des Bundesrates zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen

23. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat mit anderen Staaten (z.B. UK) ähnliche Verträge wie mit dem Fürstentum Liechtenstein ¹ abschliessen kann? (Art. 106a Abs. 1 E-SVG)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

¹ SR 0.741.531.951.4

<p>24. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bundesrat Änderungen an bestimmten, im SVG aufgelisteten, internationalen Abkommen genehmigen oder vorschlagen sowie völkerrechtliche Verträge über den grenzüberschreitenden Motorfahrzeugverkehr abschliessen kann? Die Abschlusskompetenz umfasst Regelungsgegenstände, die der Bundesrat auf Verordnungsebene (national) selbst regeln darf. (Art. 106a Abs. 2 E-SVG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4.7 Ausdehnung der Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen (Änderung des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016)

<p>25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Halterhaftung für Ordnungsbussen auf juristische Personen ausgedehnt wird? (Art. 7 Abs. 1 E-OBG)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Wir begrüßen die gesetzliche Klarstellung sehr, dass auch juristische Personen unter die Halterhaftung fallen sollen, um damit den bundesgerichtlichen Anforderungen an eine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage Genüge zu tun. Dies entspricht auch bereits der vom Bundesrat in der Botschaft vom 20. Oktober 2010 zu «Via sicura» vertretenen Haltung. Es handelt sich dabei lediglich um eine gesetzestechnische Nachbesserung. Die bestehende Lücke in der Gesetzgebung verursacht heute in der polizeilichen Umsetzung einen sehr hohen Aufwand und führt in vielen Fällen zu einer Rechtsungleichheit gegenüber den natürlichen Personen.</p>		

Weitere Bemerkungen

- Wir gestatten uns an dieser Stelle einige Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Nachschulungsobligatorium gemäss dem im Jahr 2012 beschlossenen Art. 16e SVG. Der Bundesrat wird mutmasslich in Kürze über das Inkrafttreten beschliessen.

Wir bedauern, dass das Nachschulungsobligatorium nicht aus dem SVG gestrichen werden soll, und beantragen Ihnen, dies nachzuholen. Wir sind überzeugt davon, dass das angedachte Nachschulungsobligatorium einer kritischen Kosten-Nutzen-Analyse nicht standhält. Zum einen zweifeln wir die Wirksamkeit als nachhaltigen Beitrag für die Verkehrssicherheit wegen der Ausgestaltung als Obligatorium stark an. Andererseits sind bei der Umsetzung der Massnahme angesichts des sehr grossen Mengengerüsts an nachzuschulenden Verkehrsdelinquenten Kapazitätsengpässe bei den Kursangeboten absehbar, umso mehr als die Nachschulungen ja dezentral, in vielen verschiedenen Sprachen und in ausreichender (zeitlicher) Häufigkeit angeboten werden müssen, damit sich die Herausgabe der entzogenen Führerausweise nicht wegen der Unmöglichkeit eines zeitnahen Kursbesuchs hinauszögert.

Die notwendigen Kursangebote werden unausweichlich zu hohen Kurskosten führen, die auf die Kursteilnehmenden abgewälzt werden.

Aus all diesen Gründen schlagen wir Ihnen den Verzicht auf die Inkraftsetzung bzw. die Aufhebung von Art. 16e SVG vor.

2. Zu Art. 89b Bst. b und Art. 89g Abs. 4 und Abs. 6 SVG:

Aufgrund sich in jüngster Vergangenheit stellender Problematiken in der Abfrage von Personendaten im Rahmen von Ordnungsbussenverfahren, beantragen wir Ihnen folgende Artikel wie folgt zu ergänzen:

Art. 89b Bst. b SVG

«Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren **sowie Ordnungsbussenverfahren** gegen Fahrzeugführer im Strassenverkehr.»

Art. 89g Abs. 4 SVG

«Die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden dürfen der Polizei **zur Durchführung von Straf- und Ordnungsbussenverfahren die Fahrberechtigungs-, die Halter- und die Fahrzeugdaten bekanntgeben. Sie dürfen der Polizei zudem** die Personalien von Personen melden, denen der Lernfahr- oder Führerausweis wegen fehlender Fahreignung auf unbestimmte Zeit oder wegen Zweifeln an der Fahreignung vorsorglich entzogen wurde.»

Art. 89g Abs. 6 SVG

Das ASTRA **und die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden können** Personen nach Absatz 3 sowie Stellen, die Zugriff im Abrufverfahren haben (Art. 89e), Sammelauszüge ausstellen.